

## Unsere Hinweise zur Meldepflicht im Transparenzregister

Seit dem 1. August 2021 sind nahezu alle juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften zur Eintragung im Transparenzregister verpflichtet. Diese Änderung ergibt sich aus dem neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG), das wesentliche Reformen des Geldwäschegesetzes (GwG) mit sich bringt. Insbesondere wurde die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gestrichen, wodurch nun ein unmittelbarer Handlungsbedarf für viele Gesellschaften entstanden ist.

Zuvor galt seit dem 01. Oktober 2017, dass bestimmte Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten – einschließlich deren Einholung, Aufbewahrung und Aktualisierung – an das Transparenzregister mitgeteilt werden müssen. Die Mitteilungsfiktion, die es ermöglichte, sich auf Informationen in anderen öffentlichen Registern zu berufen, **ist nun nicht mehr gültig. Dies bedeutet, dass unabhängig von bestehenden Einträgen in anderen Registern, alle betroffenen Gesellschaften und Vereine ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister melden müssen.**

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten natürliche Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren oder auf ähnliche Weise Einfluss nehmen. In Fällen, wo solche Personen nicht identifiziert werden können, wie bei GmbHs oder AGs, werden die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands als fiktive wirtschaftlich Berechtigte angesehen.

Für eingetragene Vereine werden die Daten automatisch aus dem Vereinsregister übernommen, es sei denn, es gibt Änderungen, die nicht zeitnah gemeldet wurden, oder es existieren wirtschaftlich Berechtigte außerhalb des Vorstands.

Verstöße gegen die Meldepflichten im GwG können zu Bußgeldern führen, wobei einfache Verstöße mit bis zu 100.000 Euro und schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße mit bis zu 1 Million Euro oder dem Zweifachen des wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden können.

Es wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Transparenzregister zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Weitere Informationen und Unterstützung bieten wir als Ihre Notare gerne an.

Ihre Notarinnen und Notare  
Kanzlei Winterhoff/Buss